



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	140-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.196
Eingereicht am:	07.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	de Quervain (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Buri (Konolfingen, GLP) Marti (Bern, SP) Esseiva (Bern, FDP) Messerli (Nidau, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Auswahl

Bürgerrecht auch nach einem Gemeindewechsel

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG) dahingehend zu ändern, dass Ausländerinnen und Ausländer, welche die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfüllen, um die Aufnahme in das Bürgerrecht ihrer Wohngemeinde ersuchen können, wenn sie bei Einreichen des Gesuches seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbruch im Kanton Bern wohnhaft sind.

Begründung:

Aktuell müssen Ausländerinnen und Ausländer, die im Kanton Bern ein Einbürgerungsgesuch stellen wollen, seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbruch in der gleichen Gemeinde wohnhaft sein. Zieht eine Person innerhalb des Kantons um, beginnt diese Frist neu zu laufen und die Einbürgerungswilligen müssen weitere zwei Jahre zuwarten, bevor sie ihr Gesuch stellen können – unabhängig davon, wie lange sie schon in der Schweiz und im Kanton Bern wohnen. Das Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht schreibt unter anderem vor, dass einbürgerungswillige Ausländerinnen und Ausländer seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz (Art. 9 BüG) und seit mindestens zwei Jahren im gleichen Kanton (Art. 18 BüG) wohnhaft sein müssen. Es macht aber keine Vorgaben bezüglich einer Mindestwohndauer in einer Gemeinde. Die aktuelle kantonale Vorgabe, seit zwei Jahren ohne Unterbruch in der Gemeinde wohnhaft sein zu müssen, in der ein Einbürgerungsgesuch gestellt werden soll, ist wenig sinnvoll und eine unnötige Hürde. Materielle Voraussetzungen für die Einbürgerung sind unter anderem eine erfolgreiche Integration und das Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen. Kriterien für eine erfolgreiche Integration sind die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, ausreichende

Sprachkenntnisse, Kontakte zur Bevölkerung und berufliche Integration. All dies ist nicht abhängig von einer Mindestwohndauer in einer bestimmten Gemeinde. Viele Menschen arbeiten in einer anderen Gemeinde als der, in der sie wohnen. Sie pflegen private Kontakte in der Nachbargemeinde oder engagieren sich in einem regionalen Verein. Ein innerkantonaler Wohnortwechsel entreisst sie folglich nicht ihrem sozialen oder beruflichen Umfeld. Es ist deshalb an der Zeit, diese unnötige Hürde abzubauen.

Verteiler

– Grosser Rat